

TE Vwgh Erkenntnis 1991/3/18 90/12/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
72/01 Hochschulorganisation;
72/02 Studienrecht allgemein;

Norm

AHStG §38;
AHStG §39;
UOG 1975 §109;
VStG §22 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §44a lit a;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Herberth und Dr. Germ als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Fritz, über die Beschwerde des N gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 13. September 1990, Zl. 1518/1272, betreffend Bestrafung nach dem Universitäts-Organisationsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 11.650,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Imst sprach mit Bescheid vom 12. Juli 1990 aus, daß der Beschwerdeführer am 27. Februar 1990 anlässlich einer Banküberweisung über die Sparkasse Innsbruck-Hall an die Tiroler Gebietskrankenkasse den akademischen Grad "Doktor" unberechtigt geführt habe (Unterschrift auf Bankanweisung). Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 109 Abs. 2 des Universitätsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975 (UOG), begangen. Gemäß der genannten Bestimmung werde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von S 5.000,-- (Ersatzarreststrafe 5 Tage) verhängt. Begründend wurde im wesentlichen festgestellt, der Beschwerdeführer habe keine Rechtfertigung abgegeben. Er sei bereits zweimal, nämlich mit Berufungserkenntnis vom 11. Jänner 1990 und mit Straferkenntnis der Behörde erster Instanz vom 26. April 1990 rechtskräftig wegen der gleichen Übertretung bestraft worden. Den letztgenannten Bescheid habe der Beschwerdeführer nicht beeinsprucht. Die Behörde könne daher

Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft ..."

Die Führung inländischer akademischer Grade ist im § 38 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 (AHStG), geregelt; die Führung ausländischer akademischer Grade im § 39 dieses Gesetzes.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Verwaltungsübertretung des unberechtigten Führens eines akademischen Titels um ein Dauerdelikt (vgl. Erkenntnisse vom 20. August 1987, Zl. 85/12/0105 und 86/12/0282). Handelt es sich bei der vorgeworfenen Tat um ein Dauerdelikt oder ein insoweit nach der hier vorliegenden Begehungsform gleichzuhaltendes fortgesetztes Delikt (vgl. Mannlicher-Quell, *Verwaltungsverfahren* II 8, S. 708 D 9), so wird die bis zur Zustellung des Straferkenntnisses begangene Tatzeit erfaßt und darf die Begehung einer gleichartigen Tathandlung vor diesem Zeitpunkt dem Täter nicht vorgeworfen werden (vgl. auch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1985, Zl. 85/07/0032, und vom 13. Mai 1986, Zl. 86/07/0027).

Im Beschwerdefall hat nun die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid schon deshalb mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weil sie die Rechtsnatur des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen strafbaren Tatbestandes verkannt hat und von dieser unrichtigen rechtlichen Beurteilung ausgehend, die weitere rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der gleichen Tat vom 26. April 1990 nicht berücksichtigt hat. Liegt doch die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Tatzeit vor einem von der belangten Behörde festgestellten rechtskräftigen Bescheid, mit welchem der Beschwerdeführer wegen desselben Deliktes bestraft worden ist.

Der angefochtene Bescheid mußte schon aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG der Aufhebung verfallen, wobei von der beantragten Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG Abstand genommen werden konnte.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991.

Das Mehrbegehren für Bundesstempel mußte abgewiesen werden, weil Stempelgebühren nur im Ausmaß der entstandenen Gebührenpflicht zu ersetzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120301.X00

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at